

tische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), die voll in die materielle und finanzielle Planung der volkseigenen Wirtschaft einbezogen sind.

§ 2

Grundsätze der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern für den Perspektivplan nimmt die Deutsche Notenbank an den Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die perspektivische Entwicklung der umlaufenden Bargeldmenge teil. Sie unterbreitet dazu Vorschläge.

(2) Zur Sicherung der Entwicklung der Bargeldemission gemäß den Erfordernissen des Volks Wirtschaftsplanes sowie des Staatshaushalts- und Kreditplanes erarbeitet die Deutsche Notenbank Jahres- und Quartalsbargeldumsatzpläne und kontrolliert die Durchführung dieser Pläne.

(3) Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse aus der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs und des Kredits wirkt die Deutsche Notenbank bei der Planung und Analyse der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung und der Versorgung der Bevölkerung mit.

(4) Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Absätzen 1 bis 3 haben die anderen Kreditinstitute die Deutsche Notenbank zu unterstützen.

(5) Über die Aufstellung der Kreditpläne und die Durchführung dieser Pläne einschließlich der Kontrolle über die geplante Lohnentwicklung wirken die Kreditinstitute auf die Erfüllung der Bargeldumsatzpläne ein.

§ 3

Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Jahresbargeldumsatzplanung

(1) Die Deutsche Notenbank erarbeitet den Entwurf des Jahresbargeldumsatzplanes auf der Grundlage von

- Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung;
- Bargeldbedarfsanmeldungen der gemäß § 7 zur Anmeldung verpflichteten Betriebe und Einrichtungen;
- Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß § 6;
- Analysen der Entwicklung des Bargeldumlaufs.

(2) Bei der Erarbeitung des Jahresbargeldumsatzplanes hat die Deutsche Notenbank die Einhaltung der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bargeldemission zu sichern.

(3) Zur Mitwirkung bei der Bilanzierung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung gemäß § 2 Abs. 3 arbeitet die Deutsche Notenbank mit den für die Kaufkraftbilanzierung verantwortlichen Organen der Räte der Kreise und Bezirke sowie mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission zusammen. Hierbei geht sie von den aus der bisherigen

Entwicklung der Bargeldumsätze erkennbaren Entwicklungstendenzen, den Anmeldungen der Bargeldabforderungen für Löhne und Gehälter der Betriebe und Einrichtungen gemäß § 7 sowie der Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der für diese Institute typischen Bargeldumsätze gemäß § 6 Abs. 2 aus.

(4) Auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen im Rahmen des beschlossenen Volkswirtschafts- sowie Staatshaushalts- und Kreditplanes bestätigten Bargeldemission bestätigt der Präsident der Deutschen Notenbank den Niederlassungen der Deutschen Notenbank den Bargeldaus- oder -einzahlungsüberschuß für das Jahr.

§ 4

Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Quartalsbargeldumsatzplanung

(1) Zur Sicherung der Erfüllung des Jahresbargeldumsatzplanes stellt die Deutsche Notenbank in eigener Verantwortung Quartalsbargeldumsatzpläne auf.

(2) Grundlagen für die Ausarbeitung der Quartalsbargeldumsatzpläne sind:

- der Jahresbargeldumsatzplan;
- Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß § 6;
- Analysen der Entwicklung des Bargeldumlaufs;
- Unterlagen der Bilanzierung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung für das Planquartal sowie
- sonstige zum Zeitpunkt der Aufstellung der Quartalsbargeldumsatzpläne vorliegende operative Pläne der Industrie- und Handelsbetriebe.

(3) Die Deutsche Notenbank wirkt bei der Ausarbeitung der operativen Versorgungspläne mit. Sie übergibt den zuständigen Organen eine Einschätzung der voraussichtlichen Kaufkraftentwicklung im Planquartal und unterbreitet Vorschläge zur Ausarbeitung und zur Durchführung der operativen Warenumsatzpläne.

§ 5

Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung und Kontrolle der Bargeldumsatzpläne

(1) Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Durchführung des Jahres- und Quartalsbargeldumsatzplanes und analysiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Kontrolle der Durchführung der operativen Versorgungspläne,

- a) die Entwicklung der Bargeldemission und die Umschlaggeschwindigkeit des Bargeldes,
- b) die Bargeldeinnahmen und -ausgaben und ihre Beziehungen zum Kauf- und Warenfonds.

(2) Wesentlicher Bestandteil dieser Kontrollen und Analysen ist die vorausschauende Einschätzung der Erfüllung der Quartals- und Jahrespläne auf dem Gebiet der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.